

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein beim
Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 308
Meine Nachricht vom:

Andrea Dedekind
andrea.dedekind@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8206
Telefax: 0431 988-616 8206

11. Oktober 2018

Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2018 Nr. 5

Gemeinnützigkeit;

Organisatorische Leistungen eines Sport-Dachverbandes (§§ 65, 67a AO); Auswirkungen des BFH-Urteils vom 24. Juni 2015 - I R 13/13 - (BStBl 2016 II S. 971)

Mit Urteil vom 24. Juni 2015 - I R 13/13 - (BStBl 2016 II S. 971) hat der BFH entschieden, dass die organisatorischen Leistungen eines Sport-Dachverbandes nicht zu den sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 67a AO gehören.

Zur Anwendung der BFH-Entscheidung haben die KSt / GewSt-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Folgendes beschlossen:

„Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2020 wird es nicht beanstandet, wenn Sport-Dachverbände ihre organisatorischen Dienstleistungen für den Bereich des Amateursports einem Zweckbetrieb nach § 67a AO zuordnen.“

Danach kann ein Sport-Dachverband für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2020 die bisher praktizierte steuerliche Einordnung seiner organisatorischen Leistungen für seine Mitgliedsvereine beibehalten.

(Bearbeiter: Andrea Dedekind, App. 8206)

Aktenzeichen: VI 308 - S 0170 - 147